

# Zubringer Bachgraben-Allschwil: Unverzögliche Realisierung

## Standortfaktor Mobilität

Unsere Verkehrsinfrastruktur stammt aus den 1970er Jahren und hat seither in keiner Weise mit dem Bevölkerungswachstum Schritt gehalten. Die tägliche Überlastung von Strassen und öV stellt ein erhebliches Problem für die KMU-Wirtschaft und ihre Mitarbeitenden dar.

Mit diesen Impulsen können wir die für den Wirtschaftsstandort so wichtige Mobilität sichern:

- Zukunftsweisende Umfahrung von Basel
- Umsteigehubs zur Entlastung der Dorfzentren
- Dringender Zubau von Verkehrskapazitäten

## Das will die Initiative

Die verkehrliche Anbindung des Wohn- und Wirtschaftsareals Bachgraben-Allschwil soll mit dem lange angekündigten Tunnelprojekt Zubringer Bachgraben-Allschwil nun prioritär und unverzüglich realisiert werden. Die Finanzierung soll umgehend und unabhängig von einer möglichen Beteiligung des Bundes sichergestellt werden.

Die bauliche Umsetzung ist als erster Teil der Umfahrung Allschwil auszugestalten. Diese wurde vom Stimmvolk im Jahr 2015 beschlossen.

**Jetzt unterschreiben und umgehend zurücksenden – vielen Dank!**

## Zubringer Bachgraben-Allschwil: Unverzögliche Realisierung

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 24. März 1986 (SGS 430) wird wie folgt geändert:

### § 43g Zubringer Bachgraben-Allschwil

<sup>1</sup> Zur optimalen verkehrlichen Anbindung des Wirtschafts- und Wohnstandorts Allschwil Bachgraben plant und projektiert der Kanton unverzüglich den Zubringer Bachgraben-Allschwil als ersten Teil der Umfahrung Allschwil.

<sup>2</sup> Planung, Projektierung, Landerwerb und Bauarbeiten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Sie sind beförderlich voranzutreiben.

<sup>3</sup> Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt und Frankreich sowie dem Bund ist jederzeit sicherzustellen.

<sup>4</sup> Der Kanton stellt die Finanzierung der Gesamtkosten unabhängig einer möglichen Beteiligung durch den Bund sicher.

<sup>5</sup> Planung und Projektierung sind unter Berücksichtigung der raumplanerischen Anforderungen der

Agglomeration Basel so zu treffen, dass die errichtete Strasse als Teil des kantonalen oder nationalen Strassennetzes (Hochleistungsstrasse, Hauptverkehrsstrasse) betrieben werden kann und auch baulich so ausgestaltet ist.

<sup>6</sup> Bei der Anwendung von weiteren Gesetzen, die im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau des Zubringers Bachgraben-Allschwil zu beachten sind, ist die Realisierung des Zubringers soweit rechtlich möglich zu priorisieren.

<sup>7</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Landrat über die eingeleiteten Schritte und über den Sachstand halbjährlich Bericht.

<sup>8</sup> § 43g tritt ausser Kraft, sobald der Bau des Zubringers Bachgraben-Allschwil abgeschlossen und der Zubringer in Betrieb genommen wurde.

Datum der Publikation im Amtsblatt: 7.11.2024

**Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!**

PLZ: \_\_\_\_\_ Gemeinde: \_\_\_\_\_

	Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: Rolf Blatter, Brüelweg 66, 4147 Aesch; Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Lucian Hell, Therwilerstrasse 50, 4153 Reinach; Beat Huesler, Kirchplatz 18, 4132 Muttenz; Peter Meier, Häslirainweg 9, 4147 Aesch; Nicole Ott, Sandweg 28a, 4123 Allschwil; Roland Tischhauser, Seltisbergerstrasse 6, 4410 Liestal; Mirko Tozzo, Birkenstrasse 4, 4304 Giebenach; Richard Weber, Unterbiel 2, 4418 Reigoldswil; Hansruedi Wirz, Niestelen 228, 4418 Reigoldswil

